



Regierungsrat

Luzern, 3. November 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 338

Nummer: A 338
Protokoll-Nr.: 1214
Eröffnet: 29.06.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Müller Pirmin und Mit. über die Stellensuche von EU/EFTA-Staatsangehörigen

Zu Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Möglichkeit, dass jeder EU/EFTA-Bürger auch ohne Stelle in die Schweiz einwandern kann, um eine Stelle zu suchen?

Der freie Personenverkehr im Schengen-Raum (EU) sowie aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist in internationalen Abkommen und in Bundesgesetzen geregelt. Es ist letztlich der Wille des Souveräns, der sich in mehreren Abstimmungen zu diesen Abkommen äussern konnte und ihnen zugestimmt hat. Es liegt daher nicht in der Zuständigkeit unseres Rates, zu grundlegenden Inhalten dieser bundesrechtlichen Abkommen und gesetzlichen Regelungen Stellung zu nehmen. Wir versichern, dass die zuständigen kantonalen Stellen die Gesuchvoraussetzungen gründlich prüfen, um Missbräuche zu vermeiden.

Für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger ist die Möglichkeit der Einreise in die Schweiz zwecks Stellensuche in [Art. 2 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens](#) (FZA) verankert. Dabei sind auch [Art. 29a des Ausländer- und Integrationsgesetzes](#) (AIG, SR 142.20) und [Art. 18 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs](#) (VEP, SR 142.203) zu beachten. So können EU/EFTA Staatsangehörige für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten ohne eine Bewilligung einreisen. Dauert die Stellensuche länger, so erhalten EU/EFTA Staatsangehörige zusätzlich eine Kurzaufenthaltsbewilligung L mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten (der Gesamtaufenthalt wird damit auf maximal sechs Monate verlängert), sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Ein Bezug von Sozialhilfegeldern ist sowohl für die Stellensuchenden als auch deren Familienangehörige ausgeschlossen. Die Einreise stellensuchender Personen aus EU/EFTA-Staaten in die Schweiz führt somit zu einem Aufenthalt vorübergehender Natur, beruht auf einem gesetzlichen Rechtsanspruch und zieht keine Beanspruchung öffentlicher Sozialhilfegelder nach sich. Ferner hält sich die Anzahl erteilter Kurzaufenthaltsbewilligungen zur Stellensuche (siehe Antwort auf Frage 3) in überschaubaren Grenzen und macht nur einen kleinen Anteil der gesamthaft erteilten Aufenthaltsbewilligungen aus.

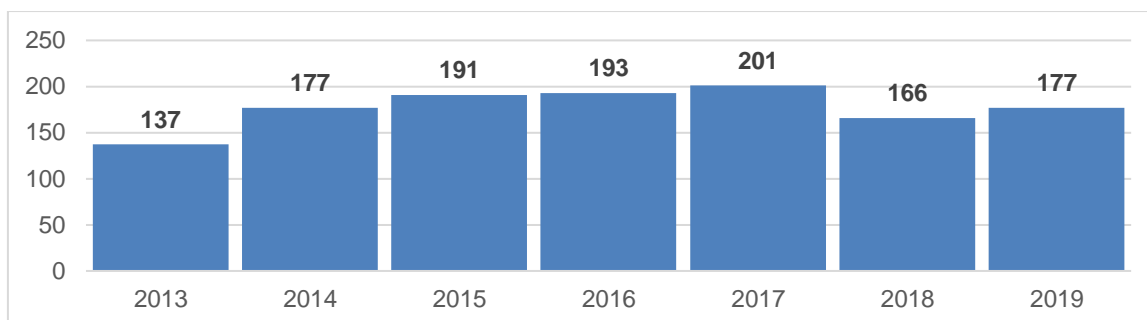
Zu Frage 2: Erachtet der Regierungsrat diese Möglichkeit der EU/EFTA-Bürger nicht als weitere Schwierigkeit für Arbeitslose in der Schweiz, angesichts der bereits heute nicht einfachen und im Rahmen der Corona-Krise sich verschärfenden Situation auf dem Arbeitsmarkt?

Wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt ist der freie Personenverkehr in internationalen Abkommen und in Bundesgesetzen geregelt. Die schweizerische Stimmbevölkerung hat sich in

mehreren Abstimmungen zu diesen Abkommen zustimmend geäußert. Es liegt nicht in unserer Zuständigkeit, dazu wertend Stellung zu nehmen.

Zu Frage 3: Wie viele L-Bewilligungen für die Stellensuche (3 Monate und Verlängerung bis zu einem Jahr) wurden in den letzten zwei Jahren, seit Einführung des Inländervorrangs, ausgestellt? Wie viele waren es in den Jahren vor 2018?

Das Amt für Migration (Amigra) kann bei den folgenden Zahlen nicht zwischen den Gesuchen um Verlängerung um drei Monate und der weiteren Verlängerung um sechs Monate unterscheiden. Gesamthaft hat das Amigra folgende Anzahl L-Bewilligungen erteilt:



Zu Frage 4: Stellensuchende aus EU/EFTA-Staaten müssen über die für ihren Lebensunterhalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Was heisst dies konkret in Zahlen und wie wird dies überprüft? Wie viele Gesuche wurden in den letzten zwei Jahren abgelehnt?

Vor Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung muss die stellensuchende Person gegenüber dem Amigra glaubhaft machen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügt, ohne Sozialhilfe beanspruchen zu müssen. Die Höhe der finanziellen Mittel richtet sich dabei nach den SKOS-Richtlinien und beträgt für eine Einzelperson rund 2500 Franken pro Monat. Die Angaben sind durch die gesuchstellende Person zu belegen (z.B. mittels Bankbelege) und werden je nach den Umständen des Einzelfalls definiert. In den letzten zwei Jahren wurden insgesamt rund 20 Gesuche abgelehnt. Die Mehrheit der zur Stellensuche eingereisten Personen finden somit eine Stelle und werden als Erwerbstätige geregelt, oder aber verlassen die Schweiz nach erfolgloser Stellensuche freiwillig mit oder vor Ablauf der erteilten Kurzaufenthaltsbewilligung.

Ferner ist zu vermerken, dass bei den ablehnenden Entscheiden nicht nur die fehlenden finanziellen Mittel oder eine nicht gegebene Vermittelbarkeit, sondern auch der Rechtsmissbrauch (Aufenthaltszweck diene nicht der Stellensuche, sondern beispielsweise zu Verlängerung eines Besuchsaufenthalts oder Tätigkeit im Sexgewerbe) ausschlaggebend waren.

Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die für die Stellensuche Eingewanderten vom Inländervorrang auszuschliessen?

Wir sehen aktuell keine gesetzlichen Grundlagen. Um eingewanderte Stellensuchende von diesem Inländervorrang auszuschliessen, müsste dies auf Ebene Bund gesetzliche geregelt werden. Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung ([Art. 121a BV](#)) auf Verordnungsebene umgesetzt wird. Inländische Stellensuchende haben einen bevorzugten Zugang zu Stellen mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit. Was als «überdurchschnittlich» zu gelten hat, wurde wie folgt definiert: Ab dem 1. Juli 2018 galt ein Schwellenwert von acht Prozent und seit dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von fünf Prozent.